

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Saterland

Ausgabe 19/2022

06.09.2022

Bekanntmachungen der Gemeinde Saterland

Seite

Gemeinsame amtliche Bekanntmachung der Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg über die Einsichtnahmefrist in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.10.2022

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg können in der Zeit vom **19.09. – 23.09.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Rathäusern der Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg von Wahlberechtigten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.
2. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 23.09.2022, 12.00 Uhr** bei der Stadt- bzw. Gemeindebehörde des Wohnortes einen Antrag auf Berichtigung

des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 18.09.2022** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte von seinem Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Gebrauch machen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Eine wahlberechtigte Person,
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde bzw. Stadt gelangt ist.
 - 4.3 Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde bzw. Stadt beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische, mit SMS-Kurznachrichten versendete oder sonstige nicht dokumentierbare elektronische Anträge (z.B. mittels Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp) sind nicht zulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.
 - 4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
 - 4.5 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.
 - 4.6 Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl **bis 13.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung des Wohnortes beantragt werden. Wahlberechtigte, die nach 4.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag **bis 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Gemeinde stellt die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlschein fest.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

5.1 Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlbereiches, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Wahlbehörde. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden; Voraussetzung ist, dass die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Cloppenburg, den 06.09.2022

Gemeinde Barßel
Der Bürgermeister
Anhuth

Gemeinde Bösel
Der Bürgermeister
Block

Gemeinde Cappel (Oldb.)
Der Bürgermeister
Brinkmann

Stadt Cloppenburg
Der Bürgermeister
Varnhorn

Gemeinde Emstek
Der Bürgermeister
Fischer

Gemeinde Essen (Oldenburg)
Der Bürgermeister
Kreßmann

Stadt Friesoythe
Der Bürgermeister
Stratmann

Gemeinde Garrel
Der Bürgermeister
Höffmann

Gemeinde Lastrup
Der Bürgermeister
Kramer

Gemeinde Lindern
Der Bürgermeister
Hage

Stadt Lönigen
Der Bürgermeister
Sibbel

Gemeinde Molbergen
Der Bürgermeister
Bastian

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Saterland

Redaktion: Gemeinde Saterland, Daniel van Stevendaal

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Der Bürgermeister